

Auszug aus der Verbandsordnung

§ 9 - Deckung des Finanzbedarfs; Eigenkapital

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes für die Beschaffung der Grundstücke, die für den Bau der Schulen mit Sport-, Gemeinschafts- und Nebenanlagen, die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsgebiet“ der Stadt Schweich und die Verwirklichung der sonstigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes benötigt werden, decken

1. die Stadt Schweich zu 100 % für den Erwerb der Grundstücke für das Schulgebäude der Grundschule sowie zu 25 % für den Erwerb der Grundstücke für das Schulgebäude der Förderschule,

2. der Landkreis Trier-Saarburg zu 75 % für den Erwerb der Grundstücke für das Schulgebäude der Förderschule,

3. die Stadt Schweich und der Landkreis Trier-Saarburg zu je 50 % für den Erwerb der Grundstücke für die Sport-, Gemeinschafts- und Nebenanlagen,

4. die Stadt Schweich und der Landkreis Trier-Saarburg zu je 50 % für den Erwerb der Grundstücke für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsgebiet“ der Stadt Schweich (ausgenommen die Errichtung/Herstellung der Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet) und für die Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der sonstigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes,

Im Rahmen eines vorläufigen Kostenverteilungsmaßstabs werden die Kosten für die Beschaffung aller Grundstücke hälftig auf den Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Schweich umgelegt. Die Stadt Schweich hat hierzu eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben, die dieser Verbandsordnung als **Anlage** beigelegt ist. Die endgültigen Flächenanteile legt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

(2) [...]